



Zeichnung: Philipp Heinsch

# Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung – Irrwege und Auswege

Ein Vergleich Deutschland – Australien

von Serge Loode

Seit 1999 existiert in Deutschland die außergerichtliche Streitschlichtung auf Grundlage des § 15 a EGZPO. Mit Ausklang des Jahres 2005 sind nun in fast allen Bundesländern die jeweiligen befristeten Landesgesetze zum § 15 a EGZPO ausgelaufen. Der folgende Artikel zieht eine Bilanz der Ergebnisse der obligatorischen Streitschlichtung und vergleicht sie mit Streitschlichtungsmodellen aus Australien.<sup>1</sup> Basierend auf den Untersuchungen von Röhl und Weiß in Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup>, Treuer und

Hoffmann in Baden-Württemberg<sup>3</sup> und Greger in Bayern<sup>4</sup> werden die wichtigsten Ergebnisse referiert. Anschließend werden die deutschen Modelle mit zwei Programmen aus Australien verglichen, nämlich dem „Telephone Shuttle Negotiation Service“ der Residential Tenancies Authority (RTA)<sup>5</sup> in Queensland, welcher bei Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern für Wohnraum aller Art tätig wird, und dem „Conciliation Service“ der Australian Human Rights and Equal Opportunity Commission (HREOC)<sup>6</sup>, der

Fälle von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen behandelt.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, dass die australischen Streitschlichtungsmodelle inhaltlich wenig mit den deutschen zu tun haben. Allen Modellen ist jedoch gemeinsam, dass Fälle, die nicht im Wege der Schlichtung zu lösen sind, meist vor den Amtsgerichten (in Australien Magistrates Courts) enden und dort streitig verhandelt werden. Etwas anderes gilt nur für die HREOC, für

deren Fälle die Federal Courts zuständig sind. Die Arbeit der HREOC steht aber auch exemplarisch für die Arbeit ähnlicher Kommissionen in den jeweiligen Bundesstaaten, deren Fälle, soweit die außergerichtliche Streitschlichtung nicht zur Einigung führt, von den Magistrates Courts entschieden werden. Insofern betreffen die von der RTA und der HREOC behandelten Streitigkeiten Fälle, die in Deutschland einen nicht unerheblichen Teil der Arbeit der Amtsgerichte ausmachen.

Im abschließenden Teil des Artikels werden die in Australien sehr erfolgreichen Schlichtungsmodelle mit den deutschen verglichen und es werden Schlussfolgerungen gezogen, wie die deutsche obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung verbessert werden kann, um die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele zu erreichen.

---

### Conciliation in Australien – Schlichtung in Deutschland

---

Im Rahmen dieses Artikels wird der deutsche Begriff „Schlichtung“ mit dem englischen Begriff „conciliation“ gleichgesetzt. Es werden Modelle verglichen, die in Australien als conciliation-Modelle konzipiert sind. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass in Australien (wie auch in Deutschland) umstritten ist, was mit dem Begriff Schlichtung gemeint ist. Hier wird die Definition des National Alternative Dispute Resolution Advisory Councils (NADRAC)<sup>7</sup> verwendet, welches in Australien als höchstes nationales Beratungsgremium fungiert. NADRAC zufolge ist Schlichtung (conciliation) „ein Prozess, in dem die Disputparteien mit der Hilfe eines Streitbehandlungspraktikers (des Schlichters) die dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalte identifizieren, Optionen entwickeln, Alternativen erwägen und sich bemühen, eine Einigung zu erzielen. Der Schlichter kann in Bezug auf den Inhalt des Streits wie auch auf das Ergebnis der Konfliktlösung beratend Einfluss nehmen, hat aber keine Rolle als Streitentscheider. Er kann in den Konfliktlösungsprozess beratend oder entscheidend eingreifen und kann Vorschläge für die Vergleichsbedingungen machen wie auch fachmännischen Rat in Bezug auf mögliche Vergleichsbedingungen geben, und er kann die Parteien

dazu anregen, einen Vergleich zu schließen. [...]

Gesetzlich festgelegte Schlichtung [statutory conciliation] findet statt, wenn der fragliche Streit zu einer Beschwerde im Rahmen eines Gesetzes geführt hat. In diesem Fall wird der Schlichter die Parteien aktiv dazu anregen, einen Vergleich zu schließen, welcher in Übereinstimmung mit dem Gesetz steht.“<sup>8</sup>

---

### Australiens ausgeprägte Landschaft der Alternative Dispute Resolution

---

Schlichtung stellt in Australien nur einen geringen Teil der stark ausgeprägten Alternative Dispute Resolution (ADR)-Landschaft dar, die dem australischen Rechtssuchenden im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen. Insbesondere die weniger stark in den Konflikt eingreifende Mediation ebenso wie auch sogenanntes Fallmanagement (case management) durch Richter und Rechtspfleger sowie die Schiedsgerichtsbarkeit stehen in vielen Fällen als weitere Lösungswege neben dem Gerichtsverfahren zur Verfügung.

### Drei Wege, ein Ziel – die Entwicklung der Streitschlichtung nach der Änderung von § 15 a EGZPO

Der Weg für die außergerichtliche Streitschlichtung in Deutschland wurde durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung gegebnet, wonach Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 750 Euro zunächst ein Schlichtungsverfahren durchlaufen sollten. Ziel der Änderung des § 15 a EGZPO war unter anderem die Entlastung der Ziviljustiz und die Reduzierung der Wartezeiten im Zivilverfahren. Darüber hinaus nennt die Begründung des Gesetzesentwurfs aus dem Jahre 1999 auch noch die kostengünstigere Lösung von Konflikten durch obligatorische Schlichtungsverfahren sowie die Schaffung von dauerhaftem Rechtsfrieden. Nach der Begründung können alternative Streitschlichtungsstellen Tatsachen berücksichtigen,

„die für die Lösung des Konflikts der Parteien von wesentlicher oder ausschlaggebender Bedeutung, rechtlich jedoch irrelevant sind. Vermittelnde

Lösungen sind auch möglich, wenn im streitigen Verfahren nur voll zu Lasten der einen und zugunsten der anderen Partei entschieden werden könnte.“<sup>9</sup>

Weiter sollten bereits bestehende beschleunigte Verfahren, allen voran das gerichtliche Mahnverfahren, unangetastet bleiben.<sup>10</sup> Dies wurde damit begründet, dass das Mahnverfahren bereits 35% aller Verfahren vor den Amtsgerichten herausfilterte.<sup>11</sup> Die Ausgestaltung der außergerichtlichen Streitschlichtung wurde den Bundesländern überlassen. Acht von sechzehn Bundesländern haben daraufhin Gesetze zur Ausführung von § 15 a EGZPO erlassen. Dabei wurden die folgenden drei Schlichtungsmodelle entwickelt.

### Das Modell Schiedsamt – Schlichtung aus Tradition

In sechs deutschen Bundesländern, unter anderem in Nordrhein-Westfalen, kommen die Schlichter aus den Reihen der Schiedsleute. Das Schiedsamt geht zurück auf preußische Tradition und besteht seit über 175 Jahren. Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden aus der Bevölkerung in Gemeinde oder Bezirk berufen. Im Rahmen des nordrhein-westfälischen Schlichtungsmodells wirken sie als vorgerichtliche Schlichter ohne Entscheidungsgewalt.<sup>12</sup> Alle Länder, die dem Schiedsleute Modell folgen, haben Schlichtungs- und Schiedsamtsgesetze erlassen oder bereits bestehende Gesetze angepasst. Diese Gesetze regeln unter anderem die Ernennungsvoraussetzungen, das Wahlverfahren und die Amtspflichten

---

### Tradition des Schiedsamts in Deutschland

---

der Schiedspersonen.<sup>13</sup> Vor Einführung der außergerichtlichen Streitschlichtung waren die Schiedsleute hauptsächlich im strafprozessrechtlichen Sühneverfahren tätig. Die Schiedsämtler werden von den jeweils zuständigen Amtsgerichten überwacht und organisiert, die Kosten der Schiedsämtler werden zur Zeit von den Städten getragen. Bislang existieren keine besonderen Ausbildungs- oder Berufsqualifikationen für Schiedsleute. Allerdings sind praktisch alle Schiedsleute im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS)<sup>14</sup> organisiert, der Einführungskur-

se in die Schiedstätigkeit sowie Kurse für die Schlichtung in strafrechtlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten anbietet. Diese weiterführenden Kurse enthalten auch kurze Einführungen in die Techniken der Mediation. Was die Durchführung der Schlichtungen angeht, so spiegelt die Praxis der Schiedsleute ihren Ursprung in der Dorfgemeinschaft wieder. Schiedsleute führen Schlichtungen meist in den eigenen vier Wänden durch und erledigen alle administrativen Aufgaben selbst.

---

### **Schiedsamt: Viel Zeit für die Sichtweise der Parteien**

---

Röhl und Weiß haben beobachtet, dass den Parteien bei den Schlichtungssitzungen meist zunächst Gelegenheit gegeben wird, ihre Sicht des Konflikts darzustellen. Hierauf verwenden viele Schiedsleute fast die Hälfte der für die Schlichtungssitzung angesetzten Zeit. Danach macht der Schiedsmann oder die Schiedsfrau oft einen Vorschlag für eine gütliche Einigung und versucht dann die Parteien davon zu überzeugen, den Vorschlag anzunehmen.<sup>15</sup> Wird eine Einigung erzielt, so fertigt der Schlichter einen vom Amtsgericht für vollstreckbar zu erklärenden Vergleich aus. Anderenfalls erteilt er/sie eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung. Für ihre Arbeit bedienen sich Schiedsleute einer Anzahl von Formularen, die vom BDS oder den Landesverwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund ihres traditionsreichen Hintergrunds und der Tatsache, dass oft ältere, in der Gemeinde angesehene Frauen und Männer das Schiedsamt ausfüllen, lassen sich Schiedsleute in gewisser Weise mit Stammesältesten vergleichen, die in vielen Kulturen die Aufgabe von Mediatoren übernehmen. Dabei bedienen sie sich häufig klassischer Mediationstechniken wie der wechselseitigen Eröffnungsreden der Parteien, in denen diese dem Mediator und der anderen Seite ungestört die eigene Sicht der Dinge darstellen können.<sup>16</sup> Was den Inhalt des Konflikts angeht, so greifen Schiedsleute aber oft direkter und intensiver in die Verhandlungen der Parteien ein, als es die moderierende Mediation vorsieht, indem sie Kompromisse und

Vergleichsmöglichkeiten vorschlagen und die Parteien dann zur Annahme anregen.<sup>17</sup> Die Arbeit der Schiedsleute erinnert auch an die Ursprünge der Mediation in den USA und Australien, in denen sich sogenannte neighborhood justice centers gebildet haben.<sup>18</sup>

Abgesehen von den Schiedsämtern als Schlichtungsstellen erlauben die jeweiligen Landesgesetze meist auch anderen Anbietern die Anerkennung als Gütestellen, eine Möglichkeit, die vor allem von Anwälten und Rechtsanwaltskammern genutzt worden ist. Darüber hinaus bestehen sonstige Gütestellen wie Schlichtungsstellen der Handwerkskammern oder der Industrie.

### **Das Notariatsmodell – Vermittlung und Beratung**

In Bayern hat die Tradition der Schiedsleute nie Fuß gefasst. Ein Netzwerk von Schlichtern war deshalb vor Einführung des Ausführungsgesetzes zu § 15 a EGZPO nicht vorhanden. Der bayerische Gesetzgeber hat sich der Dienste der bayerischen Notare und der Landesnotarkammer Bayern bedient, um schnellstmöglich dem Bedarf zu entsprechen. Hierdurch ist ein flächendeckendes Netzwerk von Schlichtungsstellen entstanden. Durch eine Änderung des bayerischen Landesrechts wurden alle Notare automatisch zu Schlichtungsstellen. Zusätzlich hierzu eröffnete das Gesetz auch Anwälten sowie den Schlichtungsstellen der Industrie und des Handels die Anerkennung als gesetzliche Gütestellen. Ebenso wenig wie das nordrhein-westfälische Gütestellengesetz enthielt das bayerische Schlichtungsgesetz Ausführungen zu Ausbildungs- oder Berufsqualifikationen für Schlichter. Die Landesnotarkammer Bayern hat allerdings Verhandlungs- und Mediationstraining in die Ausbildung der Notarassessoren integriert. Bayerische Notare werden regelmäßig durch interne Publikationen über neue Entwicklungen im Bereich der ADR und der Mediation informiert.

Die Untersuchungen von Greger haben gezeigt, dass die Schlichtungsstile der bayrischen Notare variieren. In den meisten beobachteten Sitzungen wurde den Parteien die Gelegenheit gegeben, den Hintergrund des Streits und ihre persönliche Sicht der Dinge

zu schildern. Einige Notare bedienten sich zur Schlichtung fast ausschließlich moderierender Problem-Löse-Techniken, während andere die rechtlichen Gegebenheiten des vor sie getragenen Streits analysierten und ihre Analyse den Parteien präsentierten, um diesen Hilfestellung bei der Suche nach einem Vergleich zu geben.<sup>19</sup> Die von anwaltlichen Schlichtern benutzten Methoden dagegen waren häufiger bewertender Natur und konzentrierten sich auf die rechtliche Analyse des Streits oder die Vorbereitung eines anwaltlichen Vergleichsvorschlags. Die Art der notariellen Schlichtungstätigkeit erinnert an die in Australien und den USA praktizierte

---

### **Notarielle Schlichtung rechtlich orientiert**

---

early neutral evaluation oder das case appraisal, bei denen ein von den Parteien aufgrund seiner rechtlichen oder fachlichen Kenntnisse ausgewählter oder vom Gericht bestimmter Schlichter den Fall untersucht und den Parteien dann eine rechtliche Bewertung ihrer Positionen und eine mögliche Vergleichslösung präsentiert.<sup>20</sup>

### **Das Anwaltsmodell – Bewertende und vergleichsorientierte Schlichtung**

Das dritte Modell, welches in Baden-Württemberg umgesetzt wurde, überträgt die Schlichtungsaufgabe auf zugelassene Rechtsanwälte. Es unterscheidet sich von den vorher beschriebenen Ansätzen auch dadurch, dass potenzielle Kläger die Aufnahme des Schlichtungsverfahrens nicht bei den Schlichtungsstellen direkt beantragen, sondern sich an bei den Amtsgerichten eingerichtete Schlichtungsstellen wenden. Die Schlichter selbst werden von den Rechtsanwaltskammern aus den Reihen der Anwälte im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk ernannt. Anderen Berufsgruppen ist die Ausübung des Schlichteramtes nur gestattet, wenn nicht genug Anwälte für die Aufgabe zur Verfügung stehen.<sup>21</sup> Wie auch bei den anderen Modellen existiert keine gesetzliche Regelung der Ausbildungs- oder Zulassungsvoraussetzungen. Nach eigenen Angaben haben nur ca. 30% der als Schlichter zugelassenen Anwälte Trainingskurse für Mediation oder Schlichtung besucht.<sup>22</sup>

Treuer und Hoffmann haben beobachtet, dass der von anwaltlichen Schlichtern benutzte Schlichtungsstil oftmals bewertend ist und sich auf die rechtlichen Aspekte des Falles beschränkt. Anwaltliche Schlichter beraten die Parteien in Bezug auf die Fakten und ihre rechtlichen Auswirkungen, präsentieren den Streitenden einen Vergleichsvorschlag und regen an, sich in diesem Sinne zu einigen. Befragte Schlichtungsparteien verglichen die Sitzungen mit der obligatorischen Güteverhandlung vor dem Richter im streitigen Verfahren gemäß § 278 II ZPO. Da anwaltlichen Schlichtern aufgrund ihrer Position oftmals nicht die gleiche rechtliche Autorität zugebilligt wird wie Richtern, wird die Empfehlung des Schlichters auch von den Parteien weniger oft angenommen.<sup>23</sup> Andererseits wurde beobachtet, dass anwaltliche Schlichter, die sich einer Ausbildung in Mediation unterzogen hatten, fast ausschließlich moderierende und problem-orientierte Kommunikationstechniken benutzten.<sup>24</sup>

---

### **Anwälte schlichten mediierend oder rechtlich orientiert**

---

Was die durchschnittliche Dauer des Verfahrens angeht, so setzen die meisten anwaltlichen Schlichter für die Sitzungen weniger als eine Stunde Zeit an.

Die bewertende, rechtlich ausgeprägte Haltung der Schlichter bestimmt häufig das gesamte Verfahren. Treuer und Hoffmann haben herausgefunden, dass bisweilen die Rechtsanwälte der Kläger die Schlichtungssitzungen durch Schriftsätze vorbereiten, die in der Schlichtung als Eröffnungspositionen der Parteien dienen. Bei erfolgloser Schlichtung können diese Schriftsätze dann direkt als Klageschriften für das streitige Verfahren verwendet werden.<sup>25</sup>

### **Ergebnisse der deutschen Untersuchungen**

Die Bewertung des Erfolgs von obligatorischen ADR-Programmen bereitet oft Schwierigkeiten. Häufig werden Fälle, die zwar begrifflich oder gesetzlich unter die betreffenden Programme fallen, bereits vor der eigentlichen Schlichtungssitzung beigelegt oder von den Parteien

nicht weiterverfolgt.<sup>26</sup> Zudem sind Vergleichszahlen von den zuständigen Gerichten oftmals schwer erhältlich oder wenig aussagekräftig. So müssen auch die Ergebnisse der drei deutschen Untersuchungen eher qualitativ als quantitativ gewürdigt werden, da der Rücklauf oft gering war und die Stichproben dementsprechend klein ausfielen. Dennoch haben alle drei Untersuchungen einige bemerkenswerte Resultate gezeigt.

Allein die Zahl der bearbeiteten Fälle ist erheblich. So haben z. B. allein die Schlichtungsstellen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2002 mehr als 10.100 Streitfälle bearbeitet. Auch wenn die zuständigen Amtsgerichte im gleichen Zeitraum mehr als 362.000 Fälle zu bearbeiten hatten, hat die außergerichtliche Streitschlichtung eine bemerkenswerte Zahl an Streitigkeiten erfasst.<sup>27</sup> Dennoch war eine Entlastung der Justiz, wie nach der Gesetzesbegründung angestrebt, nirgendwo zu verzeichnen. Die Anzahl der Klagen für Streitigkeiten unter einem Streitwert von 750 Euro ging in keinem der untersuchten Gerichtsbezirke zurück, Fluktuationen bei der Zahl der Klageeingänge bewegten sich im normalen Bereich.<sup>28</sup> In einigen Bezirken stieg die Zahl der eingegangenen Klagen bei den Gerichten sogar an. Treuer und Hoffmann erklären den geringen Einfluss der außergerichtlichen Streitschlichtung mit dem schmalen Anwendungsbereich der Modelle. Außergerichtliche Streitschlichtung ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten unter einem Streitwert von 750 Euro, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, sowie bei Ehrverletzungen anwendbar. Demgegenüber bearbeiten die Amtsgerichte alle nicht ausdrücklich anderen Gerichten zugewiesenen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro.<sup>29</sup> Eine weitere Erklärung für den geringen

---

### **Ausweg ins Mahnverfahren**

---

Erfolg der Modelle ist die Zunahme der Fälle, die im Rahmen des gesetzlichen Mahnverfahrens anhängig werden und so die außergerichtliche Streitschlichtung umgehen. In Nordrhein-Westfalen allein wurde ein Anstieg von bis zu 20% verzeichnet, seit das Schlichtungsgesetz eingeführt wurde.<sup>30</sup> Beobachtungen

in den anderen Bundesländern ergaben ähnliche Trends. Verschiedene Anwälte haben bestätigt, das Mahnverfahren eingeleitet zu haben, um das Schlichtungsverfahren zu umgehen, und die Untersuchungen deuten sogar darauf hin, dass Kläger absichtlich Mahnverfahren in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu diesem Zweck eingeleitet haben.

Die Erfolgsquoten müssen im Vergleich mit anderen, im Ausland durchgeführten Programmen als relativ niedrig angesehen werden. Die höchsten Einigungsraten wurden von den Schiedsleuten in Nordrhein-Westfalen erzielt, sie erreichten zwischen 2001 und 2003 in 55,3% bis 58,3% der Fälle eine gütliche Einigung.<sup>31</sup> Demgegenüber verzeichneten die anwaltlichen Schlichter in Baden-Württemberg nur Erfolgsraten zwischen 19% und 22%.<sup>32</sup> In Bayern wurden sowohl von Anwälten wie auch Notaren als Schlichter Erfolgsquoten von ca. 26% erzielt.<sup>33</sup> In den von Greger und seinem Team beobachteten Schlichtungen erzielten aber die Notare deutlich bessere Ergebnisse als die Anwälte, deren Schlichtungsversuche

---

### **Anwälte scheitern häufiger als Notare**

---

in 38% aller beobachteten Fälle scheiterten (im Gegensatz dazu scheiterten die Notare in 25% der beobachteten Fälle).<sup>34</sup> Trotz dieser relativ niedrigen Erfolgsquoten konnte Greger feststellen, dass die außergerichtliche Streitschlichtung eine Filterfunktion für die Gerichte ausübt. So fanden sich die Parteien nur in 37% aller gescheiterten Schlichtungsverfahren vor dem Richter wieder, in allen anderen Fällen verzichtete der Kläger auf eine Klageerhebung.<sup>35</sup> Auch ist eine Einigung im Vergleichswege auch bei gescheiterter Schlichtung und erhobener Klage immer noch möglich. Greger zufolge wurden 31,5% der Fälle, die vor dem Richter verhandelt wurden, im Wege des gerichtlichen Vergleiches beigelegt, und 41,9% der Klagen nach gescheiterter Schlichtung wurden durch Richterspruch beendet.

Einer der wichtigsten Gründe für das Scheitern der Schlichtungsverfahren wurde im Ausbleiben der Beklagten gesehen. Gründe hierfür sind das Fehlen

von Bußgeldern für absente Beklagte und die allgemeine Schwierigkeit der Vollstreckung solcher Vorschriften im Rahmen eines auf gütliche Einigung ausgelegten Verfahrens. Es wird daher vorgeschlagen, in einer etwaigen Reform der Streitschlichtungsvorschriften den unentschuldig ausbleibenden Beklagten die Kosten der fehlgeschlagenen Schlichtung aufzuerlegen, um einen Anreiz zum persönlichen Erscheinen zu geben.

### Schlichtung in Australien

Zum Vergleich sollen nun zwei australische Schlichtungsmodelle vorgestellt werden, die zum Teil deutlich höhere Erfolgsquoten und auch eine entsprechende Entlastung der Justiz aufweisen. Bei den Modellen ist gemeinsam, dass sie jeweils ganz spezifische Rechtsbereiche betreffen, nämlich einerseits Mietverhältnisse über Wohnraum und andererseits Diskriminierung und Gleichheitsrechte.

---

#### Australien mit guten Schlichtungserfolgen

---

### Die Telephone Shuttle-Diplomatie der Residential Tenancies Authority (RTA)

Die RTA wurde durch den Residential Tenancies Act 1994 (Queensland) errichtet und untersteht dem Ministerium für öffentliche Arbeit, Wohnung und Rennsport. Es handelt sich um eine selbstfinanzierte Körperschaft öffentlichen Rechts, die ihr Budget aus Einkommen bestreitet, welches durch die treuhänderische Verwaltung aller Mietkautionen für Wohnraummiete in Queensland entsteht.<sup>36</sup> In den Geltungsbereich des Residential Tenancies Act fallen sowohl Mietwohnungen, Häuser, Wohnwagen und Hausboote als auch betreute Wohnanlagen, Seniorenheime und Studentenwohnheime. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern über Rechte und Pflichten während des Mietverhältnisses oder nach dessen Ende über den Verbleib der Mietkaution hat die RTA einen Schlichtungsdienst (Dispute Resolution Service) eingerichtet. Der Service ist kostenfrei, und das Gesetz sieht in den meisten Fällen vor, dass die Parteien zuerst die Hilfe des Schlichtungsdienstes in Anspruch nehmen müssen, bevor sie Klage erheben

können. Wird keine Einigung im Wege der Schlichtung erreicht, so können betroffene Parteien Klage vor dem Small Claims Tribunal (SCT) beim Amtsgericht einlegen.

Der Schlichtungsdienst bearbeitet ca. 14.000 Fälle pro Jahr, in Stoßzeiten gehen mehr als 300 Streitigkeiten pro Woche ein.<sup>37</sup> Die RTA und der Schlichtungsdienst unterhalten ein zentrales Büro in Brisbane, welches für den gesamten Bundesstaat Queensland zuständig ist. Der Schlichtungsdienst beschäftigt ca. 20–25 Mitarbeiter. Um dem hohen Fallaufkommen gerecht zu werden, hat die RTA ein einzigartiges Konzept für Telephone Shuttle-Diplomatie entwickelt, welches auf den folgenden Prinzipien basiert:

1. ein umfassendes Management-Konzept, welches das Fallaufkommen durch tägliche, wöchentliche und monatliche Statistiken und Zielvorgaben kontrolliert,
2. vorausschauende Planung für Stoßzeiten,
3. automatisierte elektronische Verarbeitung und Ausstellung von Schlüssel-dokumenten,
4. ausgebildete und fähige Schlichter mit fundiertem Wissen über die aktuelle Gesetzeslage sowie der Fähigkeit, per Telefon die Interessen der Parteien herauszuarbeiten und die Parteien zu einer befriedigenden Konfliktlösung zu führen.<sup>38</sup>

---

#### Shuttle-Diplomatie am Telefon durch ausgebildete Fachleute

---

Bei der Telephone Shuttle-Diplomatie nimmt der Schlichter mit den Parteien nacheinander per Telefon Kontakt auf und gibt ihnen Gelegenheit, den Konflikt aus ihrer Perspektive zu schildern. Er/sie informiert sodann die Parteien über den Wortlaut und die Bedeutung des Gesetzes und dessen Auswirkungen auf den jeweiligen Streitfall, sowie über mögliche Lösungen. Der Schlichter kann Informationen von den Parteien anfordern und sie mit ihrem Einverständnis der jeweils anderen Partei weitergeben. Des Weiteren übermittelt er/sie Angebote und Gegenangebote. Auf diese Weise kann in vielen Fällen mit nur wenigen Telefongesprächen bereits eine Einigung zwischen den Partei-

en erzielt werden. Ist dies der Fall, so fertigt der Schlichter schriftliche Ausfertigungen des Vergleichs an und schickt sie den Parteien zur Unterschrift. Es besteht auch die Möglichkeit, in geeigneten Fällen Schlichtungskonferenzen unter Anwesenheit der Parteien oder Telefonkonferenzen durchzuführen. Der Schlichtungsdienst hilft bei der Formulierung von Vergleichen und sorgt dafür, dass diese mit dem Gesetz vereinbar sind. Handelt es sich um eine Kautionsstreitigkeit, so sorgt der Schlichter dafür, dass bei Einigung alle Parteien entsprechende Formulare ausfüllen, wodurch die Auszahlung der Kautionssumme gemäß der Vereinbarung gewährleistet wird. Obwohl die Teilnahme am Schlichtungsprozess vom Gesetz in den meisten Fällen vorgeschrieben ist, bevor eine Klage eingereicht werden kann, ist das Verfahren selbst freiwillig und es steht den Parteien frei, es jederzeit zu beenden.<sup>39</sup>

---

#### Mietschlichtung wird stärker rechtlich orientiert

---

Das heutige Schlichtungsmodell ist das Ergebnis einer Gesetzesnovelle, die im Jahre 1998 die bis dahin übliche Mediation in Mietstreitigkeiten durch die nun praktizierte Schlichtung ersetzte. Diese Gesetzesänderung basierte im Wesentlichen auf den Wünschen von Klienten, Gemeindevertretern und Repräsentanten der Wohnungsindustrie, die bemängelten, dass die bis dahin üblichen Mediationssitzungen den Parteien oftmals zu wenig Informationen über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten gaben. Zudem war es nicht Aufgabe der Mediatoren, den Parteien Vorschläge für eine Einigung zu machen oder eine solche voranzutreiben. Dies führte dazu, dass zwar die meisten Fälle im Wege der Mediation gelöst werden konnten, dennoch aber eine große Anzahl an Streitparteien die Teilnahme am Verfahren verweigerte. Insbesondere bei Streitigkeiten über die Rückzahlung der Kautionssumme ist für eine zukünftige Beziehung der Parteien wenig Raum, so dass eine der Stärken von Mediation, nämlich die Beziehungen zwischen den Parteien für die Zukunft zu erhalten, oft ins Leere geht. Bei Streitigkeiten um die Aufteilung der Kautionssumme, beispielsweise wenn Vermieter oder Verwalter zusätzliche

Reinigungs- oder Reparaturkosten geltend machen, sind die wenigsten Parteien bereit, zwei Stunden oder mehr für eine Mediationssitzung aufzuwenden. Viele solcher Fälle konnten bereits in der Vorbereitungsphase der Mediation beim ersten Kontakt mit den Parteien beigelegt werden.<sup>40</sup> Das jetzt praktizierte Schlichtungsmodell baut auf diesen Erfahrungen auf und wurde entwickelt, um die Stärken des alten Systems zu erhalten und gleichzeitig die Wünsche der Klienten stärker zu berücksichtigen. In der Folge der Umstellung stiegen die Teilnehmerzahlen von ca. 60% in den Jahren 1998–1999 auf über 73,2% in 2003–2004. Das Ziel der RTA, 65% aller eingehenden Streitigkeiten im Wege der Schlichtung zu lösen, wurde ebenfalls im Jahre 2003–2004 übertroffen, die Erfolgsquote liegt zurzeit bei 67,1%. Zudem fungiert der Schlichtungsdienst als wichtiger Filter für das SCT. Nur ca. 15% aller ungelösten Mietstreitigkeiten

---

### Proaktive Schlichter suchen aktiv Lösungen

---

ziehen auch eine Klage nach sich, wobei Streitigkeiten um die Mietkaution am häufigsten vor Gericht landen.<sup>41</sup> Was die Wartezeiten der Parteien angeht, so wird die Mehrheit der Streitigkeiten innerhalb von 28 Tagen gelöst, 74% sogar innerhalb von zwei Wochen.<sup>42</sup> Die Wartezeiten für Kläger vor dem SCT betragen je nach Region und Jahreszeit zwischen zwei und sechs Wochen. Eine der Stärken des Modells liegt in der Rolle der Schlichter, die proaktiv versuchen, eine für beide Parteien befriedigende und gesetzmäßige Lösung zu finden. Das Modell ist flexibel genug, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Klienten einzugehen, und bietet auch Klienten, deren Zugang zum Recht aufgrund finanzieller oder anderer Probleme beschränkt ist, die Möglichkeit, befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Telephone Shuttle-Diplomatie ist für fast jedermann erreichbar und erfordert einen minimalen Zeitaufwand auf Seiten der Parteien. Um für die Zukunft gerüstet zu sein, erwägt die RTA zurzeit die Erweiterung ihres Services um Online Dispute Resolution (ODR) Dienste. Schon jetzt haben die Klienten die Möglichkeit, Dokumente per E-Mail einzureichen oder Mitteilungen elektronisch zu versenden und zu empfangen.<sup>43</sup>

### Schlichtung bei Wertekonflikten – die Arbeit der Human Rights and Equal Opportunity Commission (HREOC)

Tiefgreifende Wertekonflikte stellen oft große Herausforderungen an Mediatoren und Schlichter. Die Konflikte betreffen die Parteien häufig in den Grundfesten ihrer Überzeugungen. Dennoch haben sich in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern gerade bei Wertekonflikten wie Diskriminierungsfällen oder anderen Verstößen gegen Gleichheitsgrundsätze ADR-Verfahren bewährt. In Australien bedienen sich sowohl die nationale Human Rights and Equal Opportunity Commission wie auch die in den einzelnen Bundesstaaten eingerichteten landesweiten Kommissionen primär der Schlichtung. Opfer von Diskriminierung und anderen Verstößen gegen die Gleichheitsgesetze (wie z.B. den Racial Discrimination Act 1975, den Sex Discrimination Act 1984 oder den Disability Discrimination Act 1992) können bei der HREOC Beschwerde einlegen. Die Kommission nimmt mit beiden Parteien Kontakt auf, untersucht den Fall und bietet den Parteien ein Schlichtungsverfahren an. Kommt es nicht zur Schlichtung oder verläuft diese erfolglos, so steht es dem Beschwerdeführer frei, ein gerichtliches Verfahren entweder vor dem Federal Court of Australia oder dem Federal Magistrates Service anzustrengen.

---

### Ermittlungsführer und Schlichter in einer Person

---

Im Rahmen des Verfahrens wird der gleiche HREOC Beamte, der die Ermittlungen führt, später auch als Schlichter tätig. Die Teilnahme am Prozess ist vom Gesetz vorgeschrieben, das Verfahren dagegen freiwillig. Die HREOC bedient sich sowohl persönlicher Schlichtungskonferenzen, Shuttlekonferenzen mit nur einer Partei, Telefon-Konferenzen wie auch der Shuttle Telephone-Diplomatie. Es ist Aufgabe der Beamten, für ein faires Verfahren zu sorgen und den Parteien die notwendigen Informationen über das Verfahren und die rechtlichen Hintergründe zu geben. Im Anschluss an die Schlichtung ist es allerdings nicht Aufgabe der HREOC, die Vollstreckung des Vergleichs oder die Einhaltung der Vereinbarung zu überwachen.<sup>44</sup>

Was das Arbeitsaufkommen der HREOC angeht, so wurden in den Jahren 2002–2003 insgesamt 1236 Beschwerden aufgenommen. In der gleichen Zeit wurden 1306 Fälle abgeschlossen, von denen 32% geschlichtet wurden. 84% der behandelten Fälle wurden innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Es wurden knapp 10.000 Informationsanfragen per Telefon, E-Mail oder persönlich registriert.<sup>45</sup> Gleichzeitig werden Verstöße gegen Landesrecht von den Kommissionen in den Bundesstaaten untersucht und geschlichtet. Was die Verfahrensarten und die Landesgesetzgebung angeht, so sind beide dem Bundesrecht nachgestaltet und bedienen sich ähnlicher Techniken. In Queensland beispielsweise lag die Quote erfolgreicher Schlichtungen im vergangenen Jahr bei 45%.<sup>46</sup>

---

### Parteien akzeptieren Verfahren und Ergebnisse

---

Generell belegen Studien, dass die Schlichtung von den Parteien angenommen wird und die Teilnehmer mit den Ergebnissen des Prozesses in hohem Maße zufrieden sind. Die Einhaltung der in der Schlichtung geschlossenen Vereinbarungen ist ausgesprochen hoch (ca. 90%), und entgegen einigen Meinungen aus der australischen Literatur belegen die Untersuchungen der HREOC zum Thema Parteizufriedenheit, dass sich die Parteien selten zu einem Vergleich gezwungen sehen. Auch wenn von einigen Autoren bemängelt wird, dass die vertrauliche Art des Schlichtungsverfahrens die Beschwerdeführer benachteiligt, da sie oftmals gegenüber Arbeitgebern oder Regierungsstellen als Beschwerdegegnern in einer schlechteren Verhandlungsposition sind, scheint diese Auffassung von den betroffenen Parteien selbst nicht geteilt zu werden.<sup>47</sup>

Was die beruflichen Qualifikationen der Schlichter der HREOC und anderer Kommissionen angeht, so befinden sich hier, ähnlich wie bei der RTA, Anwälte oder andere Juristen in der Minderzahl. Gesetzliche Grundlagen werden den Schlichtern in entsprechenden Trainingskursen und in der Einarbeitungsphase vermittelt, zentrale Bedeutung kommt auch hier Medi-

ationsfähigkeiten und interpersonaler Kommunikation zu.

### Stärken und Schwächen von außergerichtlicher Streitschlichtung

Die Stärken und Schwächen der verschiedenen Modelle außergerichtlicher Streitschlichtung in Deutschland und die Frage, ob die Initiativen der Landesgesetzgeber als Erfolge oder Misserfolge zu bezeichnen sind, sind bereits vielfach in Literatur und Politik diskutiert worden. Diese Diskussion soll an dieser Stelle nicht wiederholt oder weiter vertieft werden. Statt dessen sollen einzelne Ergebnisse der Forschungsberichte aus Deutschland sowie der vorgestellten australischen Modelle diskutiert werden, die geeignet sind, die Effizienz außergerichtlicher Streitschlichtungsverfahren zu verbessern.

### Zeitersparnis durch Telephone Shuttle-Diplomatie

Greger hat festgestellt, dass 67,7% aller Verfahren vor den bayerischen Amtsgerichten innerhalb von drei Monaten nach Klageerhebung abgeschlossen werden. Nur 1,5% der Verfahren benötigten länger als ein Jahr.<sup>48</sup> Die verschiedenen Untersuchungen haben gezeigt, dass die außergerichtliche Streitschlichtung, wie sie in Deutschland praktiziert wurde, hier keine Zeitersparnis oder Verfahrensbeschleunigung eingebracht hat. Bis die Parteien Schlichter gefunden hatten und ein Sitzungstermin organisiert war, vergingen in den meisten Fällen zumindest einige Wochen. Im Vergleich zu Gerichten im angloamerikanischen Ausland arbeiten deutsche Amtsgerichte auch trotz der hohen Arbeitsbelastung äußerst zügig und effizient. Eine

---

### Deutsche Amtsgerichte arbeiten effizient und schnell

---

Verfahrensbeschleunigung kann sich hier nur durch einen vereinfachten Weg der Kontaktaufnahme ergeben. Ein Beispiel für ein erfolgreiches System stellt die Schlichtung mittels Telephone Shuttle-Diplomatie dar, wie sie die RTA in Australien betreibt. Für die Parteien ist das Verfahren unkompliziert und komfortabel, da sie nicht gezwungen sind, zu einer Schlichtungssitzung zu erscheinen, und die Gespräche mit dem

Schlichter per Telefon zu fast jeder Zeit möglich sind. Zu bedenken gilt beim Einsatz der Schlichtung per Telefon allerdings – wie generell im Bereich der Online Dispute Resolution – das Risiko einer Identitätstäuschung durch eine der Parteien. Andererseits ist die Zahl der versuchten Täuschungen bei allen Modellen, die sich elektronischer Kommunikationsmedien bedienen, bislang verschwindend gering. Auch kann diesem Risiko durch den Einsatz von Unterschriftsproben oder durch die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung von Schlichtungsvergleichen wirksam begegnet werden.

### Die Qualifikationen der Schlichter

Die Zahlen aus Nordrhein-Westfalen deuten darauf hin, dass im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung Juristen nicht grundsätzlich erfolgreicher schlichten als juristische Laien. Vergleicht man die Ergebnisse der drei Studien, so fällt auf, dass die nordrhein-westfälischen Schiedsleute insgesamt die besten Ergebnisse vorzuweisen hatten. Auch hat die deutsche Anwaltschaft geäußert, dass die bisher praktizierten Schlichtungsmodelle für Anwälte wenig lukrativ sind. Erfahrungen aus Australien zeigen ebenfalls, dass zu erfolgreicher Schlichtung nicht grundsätzlich eine juristische Ausbildung erforderlich ist. Interpersonale Kommunikationstechniken, Empathie, die Fähigkeit zu strukturiertem Verhandeln und andere in der Mediation eingesetzte Techniken werden als zumindest genauso wichtig eingestuft wie umfassendes Wissen um die gesetzlichen Grundlagen. Andererseits bewegt sich die außergerichtliche Streitschlichtung mit ihrer Nähe zum gerichtlichen Verfahren, welches quasi immer noch als Alternative zum Vergleich im Hintergrund steht, immer auch im Schatten des Rechts. Da auch der Anwendungsbereich von Schlichtungsverfahren in der Regel gesetzlich eingegrenzt ist, nimmt das Recht auch auf diese Weise Einfluss auf das Verfahren.<sup>49</sup> Ein Gleichgewicht kann aber da gefunden werden, wo die gesetzlichen Grundlagen der von der Schlichtung betroffenen Streitfälle überschaubar sind. So müssen sich die Schlichter der RTA zwar im Bereich des Mietrechts von Queensland hervorragend auskennen,

sie müssen darüber hinaus aber nicht unbedingt über weitere rechtliche Qualifikationen verfügen. Ähnlich steht es mit den Schlichtern der HREOC. Die Ausbildung im Umgang mit dem Mietrecht von Queensland erfolgt bei der RTA berufsbegleitend im Rahmen verschiedener Fortbildungsprogramme.

### Fazit: Erfolgreiche Schlichtung bedeutet professionelle Schlichtung

Die Einführung der außergerichtlichen Streitschlichtung ins Zivilverfahren hat in Deutschland viel Diskussion ausgelöst. Die drei Modelle zeigen, dass zumindest das Ziel, ein Experiment mit verschiedenen, breit angelegten ADR-Verfahren zu schaffen, geglückt ist. Auch haben die Untersuchungen von Röhl und Weiß, Greger und Treuer und Hoffmann wertvolles Datenmaterial als Grundlage für eine Diskussion über die Einführung von Schlichtungsverfahren in ganz Deutschland geliefert. Die Untersuchungen aus Nordrhein-Westfalen weisen zudem darauf hin, dass Schlichtung durch juristische Laien durchaus Potenzial enthält und das Schiedsamt zumindest in den Ländern, in denen es traditionell etabliert ist, eine nicht zu unterschätzende Ressource darstellt.

---

### Etablierte Schlichtung durch Laien funktioniert – Professionalität hilft weiter

---

Was die Schwächen der Verfahren angeht, so sind die meisten bereits in § 15 a EGZPO angelegt, allen voran die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren durch einen Antrag auf Mahnbescheid zu umgehen. Ein Umstand, auf den sowohl Rechtslehre wie Praxis bereits vor der Umsetzung der Gesetzesnovelle hinreichend hingewiesen haben und der sich entsprechend ausgewirkt hat.

Die vorgestellten Modelle außergerichtlicher Schlichtung aus Australien belegen, dass erfolgreiche Schlichtungsmodelle auch bei hohem Fallaufkommen möglich sind. Der wohl wichtigste Unterschied zu den deutschen Verfahren besteht darin, dass beide Modelle ausgebildete Schlichter beschäftigen, die die Schlichtung hauptberuflich betreiben. Die Modelle sind eingebettet in entsprechende Gesetzgebung, und der

Schlichtungsdienst ist Teil einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Bedacht werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass den Schlichtern als Mitarbeitern der RTA oder HREOC auch eine gewisse Autorität zukommt, die die in Deutschland tätigen Schlichter nur selten genießen.

Außergerichtliche Streitschlichtung ist vom Gesetzgeber als primäres Konfliktlösungsinstrument ausgewählt worden; die Gerichte werden erst in einem zweiten Schritt tätig. Diese „Entscheidung zur Schlichtung“ hat den Weg zu einem schnellen, flexiblen und effektiven Konfliktlösungsverfahren geebnet, während in Deutschland Schlichtung immer noch eher als Durchgangsstadium zur gerichtlichen Entscheidung angesehen wird. Soll der Schlichtungsgedanke fortgeführt werden, so muss der Schlichtung auch in Deutschland der entsprechende Platz eingeräumt werden, um ein effizientes Verfahren zu schaffen. Die Beschäftigung von in Mediation oder Schlichtung ausgebildeten Schlichtern und die konsequente Weiterbildung von hauptberuflichen Schlichtern wäre hierzu ein erster Schritt, ebenso die Schaffung einer zentralen Infrastruktur für einzelne Schlichtungsprogramme.

Es existieren verschiedene Wege, die zu erfolgreicher außergerichtlicher Streitschlichtung führen. Der richtige Weg hängt auch von der gesetzlichen Landschaft ab, in die das ADR-Verfahren eingebettet werden soll. Es ist die Aufgabe von Gesetzgeber und Rechtspolitik, den Boden für erfolgreiche Schlichtung vorzubereiten, damit streitende Parteien schnellstmöglich eine Einigung erreichen können.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Wesentliche Teile dieses Artikels beruhen auf den Ausführungen des Autors in S. Loode, Germany – An Experiment With Small Claims Mandatory Conciliation, (2005) 16 (5) World Arbitration and Mediation Report 153, nachgedruckt in (2005) 8 (1) ADR Bulletin 1.
- <sup>2</sup> K. F. Röhl & M. Weiß, Evaluierung des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zu § 15 a EGZPO, Ruhr-Universität Bochum, 2004, die Zusammenfassung ist erhältlich im Internet auf der Webseite <www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/streitschl/zusammenfassung\_gutachten.pdf>.

- <sup>3</sup> W. D. Treuer & H. Hoffmann, Evaluation des Baden-Württembergischen Schlichtungsgesetzes, Universität Konstanz, Institut für Rechtsstatsachenforschung, Praktikerforschungsgruppe beim Oberlandesgericht Stuttgart, 2004, online bislang nicht erhältlich.
- <sup>4</sup> R. Greger, Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“, Friedrich-Alexander-Universität, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit, 2004, erhältlich auf der Webseite <www2.justiz.bayern.de/daten/pdf/AbschlussberichtBaySchlG.pdf>.
- <sup>5</sup> Für weitere Informationen siehe die Webseite der RTA <www.rta.qld.gov.au>.
- <sup>6</sup> Für weitere Information siehe die Webseite der HREOC <www.hreoc.gov.au>.
- <sup>7</sup> Für weitere Informationen siehe auch <www.nadrac.gov.au>.
- <sup>8</sup> NADRAC, Dispute Resolution Terms – The use of terms in (alternative) dispute resolution, ADR Terms, 2003, S. 5 und 10, erhältlich unter <www.nadrac.gov.au>. Übersetzung durch den Autor.
- <sup>9</sup> BT-Drucksache 14/980 (1999), S. 5.
- <sup>10</sup> BT-Drucksache 14/980 (1999), S. 7.
- <sup>11</sup> Röhl & Weiß, a.a.O., S. 31–32.
- <sup>12</sup> Röhl & Weiß, a.a.O.
- <sup>13</sup> Vgl. z. B. das Schiedsamtgesetz NRW, erhältlich unter <www.streitschlichtung.nrw.de/2.3(SchAGg).htm>.
- <sup>14</sup> Siehe auch die Informationen unter <www.schiedsamt.de>.
- <sup>15</sup> Röhl & Weiß, a.a.O., S. 31–32.
- <sup>16</sup> Vgl. hierzu R. Charlton & M. S. Dewdney, The Mediator's Handbook: Skills and Strategies for Practitioners, Lawbook Co., Sydney, 2004, Kapitel 3.
- <sup>17</sup> Vgl. N. Alexander, Mediation: ein Metamodell, 4 Perspektive Mediation 72 (2004), S. 80 und Curries Beschreibung von „traditionellen“ Mediatoren in C.M. Currie, Mediating off the Grid, 59 Dispute Resolution Journal 8 (2004).
- <sup>18</sup> Vgl. S. Breidenbach, Mediation, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1995, S. 11–12.
- <sup>19</sup> Greger, a.a.O. S. 13.
- <sup>20</sup> Vgl. NADRAC, a.a.O. S. 4 u. 6.
- <sup>21</sup> U. Rüssel in F. Haft und K. von Schlieffen, Handbuch Mediation, Beck Verlag, München, 2002, S. 864.
- <sup>22</sup> Treuer & Hoffmann, a.a.O., S. 80.
- <sup>23</sup> Treuer & Hoffmann, a.a.O., S. 168.
- <sup>24</sup> Treuer & Hoffmann, a.a.O., S. 167.
- <sup>25</sup> Treuer & Hoffmann, a.a.O., S. 170.
- <sup>26</sup> K. Mack, Australian Institute of Judicial Administration and National Alternative Dispute Resolution Advisory Council, Court Referral to ADR: Criteria and Research, 2003, S. 19.
- <sup>27</sup> Röhl & Weiß, a.a.O., S. 1–2.
- <sup>28</sup> Röhl & Weiß, a.a.O., S. 2; Greger, a.a.O., S. 70; Treuer & Hoffmann, a.a.O., S. 189.
- <sup>29</sup> Vgl. Röhl & Weiß, a.a.O., S. 3.
- <sup>30</sup> Röhl & Weiß, a.a.O., S. 3.
- <sup>31</sup> Röhl & Weiß, a.a.O., S. 306.

- <sup>32</sup> Treuer & Hoffmann, a.a.O., S. 164.
- <sup>33</sup> Greger, a.a.O., S. 33.
- <sup>34</sup> Greger, a.a.O., S. 35.
- <sup>35</sup> Greger, a.a.O., S. 47.
- <sup>36</sup> N. Doumany, Residential Tenancies Authority's dispute resolution service: a shuttle telephone negotiation success story, (2005) 7 (6) ADR Bulletin 101, S. 101.
- <sup>37</sup> N. Doumany, a.a.O.
- <sup>38</sup> N. Doumany, a.a.O.
- <sup>39</sup> N. Doumany, a.a.O., S. 102.
- <sup>40</sup> N. Doumany, a.a.O.
- <sup>41</sup> N. Doumany, a.a.O.
- <sup>42</sup> N. Doumany, a.a.O., S. 105.
- <sup>43</sup> N. Doumany, a.a.O.
- <sup>44</sup> T. Raymond und S. Georgalis, Dispute Resolution in the Changing Shadow of the Law: A Study of the Parties' View on the Conciliation Process in Federal Anti-discrimination Law, (2003) 6 ADR Bulletin 31, S. 31.
- <sup>45</sup> Human Rights and Equal Opportunity Commission, Annual Report 2002–2003, Chapter 2 Complaint Handling Section, erhältlich unter <www.humanrights.gov.au/annrep02\_03/chap2.html>.
- <sup>46</sup> Anti-Discrimination Commission Queensland, Annual Report 2004–2005, S. 18, erhältlich unter <www.adcq.qld.gov.au/pubs/annualreport2005/ADCQ14\_10.pdf>.
- <sup>47</sup> T. Raymond und S. Georgialis, a.a.O., S. 33.
- <sup>48</sup> Greger, a.a.O., S. 53.
- <sup>49</sup> Vgl. hierzu T. Raymond und S. Georgalis, a.a.O. S. 31.

### Der Autor:



**Serge Loode (LL.M.)** hat in Deutschland und Australien Rechtswissenschaften studiert und ist als Rechtsanwalt beim Landgericht Düsseldorf zugelassen. Er arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Australian Centre for Peace and Conflict Studies (ACPACS) an der University of Queensland in Brisbane und ist als Conciliator bei der Residential Tenancies Authority tätig.  
loode@gmx.net